

HANSEATISCHE STEUERBERATERKAMMER BREMEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsführung

Richtlinie für Abschlussprüfungen in dem Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ im Anschluss an Maßnahmen der überbetrieblichen beruflichen Umschulung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17.08.2010 erlässt die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 5, 58 ff, 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I. Seite 931) die folgende Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ im Anschluss an Maßnahmen der überbetrieblichen beruflichen Umschulung.

I. Allgemeines

1. Die Umschulung zum Steuerfachangestellten muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen. Dabei sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
2. Vorrangiges Ziel der Umschulung ist die Eingliederung des Umschülers in das Erwerbsleben. Die Vermittlungschancen hängen entscheidend von der Qualität der Maßnahme ab. Neben den für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Voraussetzungen kommt deshalb der Beachtung der Anforderungen, die auf dem Arbeitsmarkt gestellt werden, besondere Bedeutung zu. Die Dauer der Umschulungszeit muss deshalb so festgelegt werden, dass ein Erreichen des Umschulungsziels erwartet werden kann.
3. Die Steuerberaterkammer überwacht die Durchführung der Umschulung. Die §§ 27, 28, 29 und 30 BBiG gelten entsprechend. Die Umschulung erfolgt aufgrund eines Umschulungsvertrages, dessen Eintragung in das von der Steuerberaterkammer geführte Verzeichnis der Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisse durch den Maßnahmeträger unverzüglich nach Abschluss zu beantragen ist.

II. Zulassungsvoraussetzungen (§ 59 BBiG)

1. Zur Abschlussprüfung im Anschluss an eine zweijährige überbetriebliche Umschulungsmaßnahme können nur Personen zugelassen werden, die
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder
 - b) die mindestens drei zusammenhängende Jahre hauptberuflich im kaufmännischen Bereich tätig waren oder
 - c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Teilstudium (mind. 4 Semester mit den entsprechenden Scheinen) nachweisen können.
2. Personen, die keine der o. g. Voraussetzungen erfüllen, können nur mit einer verlängerten Umschulungszeit zugelassen werden. Hier entscheidet die Kammer im Einzelfall über eine Verlängerung um ein halbes oder ganzen Jahr.

Wenn der Bildungsträger nur 24 Monate anbieten kann, muss der Umschüler einen Vertrag mit einem Steuerberater für eine betriebliche Umschulung für die über 24 Monate hinausgehende Zeit vorweisen. Diese Verlängerung muss direkt im Anschluss an die überbetriebliche Umschulung anknüpfen.

Sollte aufgrund der Vorbildung nur ein 2 ½ bzw. 3 jähriger Vertrag eingetragen werden können, besteht für den Umschüler immer noch die Möglichkeit, die Abschlussprüfung aufgrund guter Leistungen um ein halbes Jahr vorzuziehen. In diesem Fall muss der Umschulungsträger dem Umschüler in den für die Prüfung relevanten Fächern gem. § 10 Abs. 1 einen Notendurchschnitt von 2,0 bescheinigen.

Um allen Beteiligten (Maßnahmeträger, Umschüler und Kammer) Unannehmlichkeiten zu ersparen, werden die Zulassungsvoraussetzungen bereits vor Eintragung der Umschulungsverträge geprüft.

III. Eignung des Maßnahmeträgers

1. Der Maßnahmeträger hat die Umschulungsmaßnahme der Steuerberaterkammer vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
2. Mit der Anzeige ist das Umschulungskonzept mit Lehr- und Stundenplan sowie eine Liste der im Rahmen der Umschulungsmaßnahme eingesetzten Lehrkräfte mit entsprechendem Qualifikationsnachweis einzureichen. Innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn der Umschulung sind die Praktikumsverträge einzureichen.

3. Ab einer Teilnehmerzahl von 15 Umschülern ist bei Anmeldung einer neuen Maßnahme zuzusichern, dass für die Zwischenprüfung ein geeigneter Raum inkl. Aufsichtspersonal vom Umschulungsträger kostenfrei gestellt wird.

IV. Dauer der Umschulungsmaßnahme

Eine Umschulung darf 24 Monate nicht unterschreiten. Ausbildungsbeginn muss zwischen dem 01.06. und 01.08. bzw. zwischen dem 01.12. und 01.02. eines Jahres liegen.

1. Für zweijährige Umschulungsmaßnahmen ist ein betriebliches Praktikum vorzusehen, das 12 Monate nicht unterschreiten darf. Das Praktikum muss zusammenhängend und in ausbildungsberechtigten Betrieben durchgeführt werden.

Bei einer zweieinhalbjährigen Umschulungszeit muss das Praktikum 15 Monate und bei einer dreijährigen Umschulungszeit 18 Monate betragen.

2. Fehlzeiten während der Umschulungsmaßnahme dürfen einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen (bzw. 40 / 45 bei verlängerter Umschulungsdauer) nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist der Steuerberaterkammer durch den Maßnahmeträger eine Stellungnahme über die Vermittelbarkeit der verbleibenden Ausbildungsinhalte zuzuleiten.
3. Wird eine Umschulungsmaßnahme in Teilzeitform durchgeführt, so ist der zeitliche Gesamtumfang entsprechend der Berechnungsgrundlage für Vollzeitmaßnahmen festzulegen.

V. Sonstiges

1. Für Umschüler zum Steuerfachangestellten ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung obligatorisch.
2. Zur Anmeldung zur Abschlussprüfung sind der Ausbildungsnachweis, ein Zeugnis des Umschulungsträgers mit Noten sämtlicher Fächer des theoretischen Umschulungsteils sowie ein Nachweis über die vorgeschriebene Verweildauer im Praktikum (schriftliche Bestätigung des Praktikumbetriebes) der Steuerberaterkammer vorzulegen.

VI. Rehabilitationsmaßnahmen und berufliche Umschulung Behinderter

Auch bei Umschulungsmaßnahmen für Rehabilitanden und Behinderte sind die allgemeinen Grundsätze für die Zulassung der Absolventen von Umschulungsmaßnahmen zur Abschlussprüfung zu beachten, wobei die besonderen Verhältnisse des Betroffenen in Einzelfällen auf begründetem Antrag angemessen zu berücksichtigen sind.

VII. Prüfungsverfahren

Die Prüfungsverfahren für die Zwischen- und Abschlussprüfung regeln sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ der Steuerberaterkammer in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde vom Berufsbildungsausschuss am 16. November 2021 beschlossen und tritt nach ihrer Bekanntmachung in der Mitteilung 3/2021 der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen in Kraft.

Bremen, den 22. November 2021

HANSEATISCHE STEUERBERATERKAMMER BREMEN

gez.

Dipl.-Fw. Paul Thomas Koßmann
Präsident